

Zeitschrift:	Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber:	Schweizerischer Zivilschutzverband
Band:	26 (1979)
Heft:	9: 25 SZSV = USPC
Artikel:	Spare in der Zeit, dann hast du in der Not : neuer Verfassungsartikel über die Landesversorgung
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-366688

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Spare in der Zeit, dann hast du in der Not: Neuer Verfassungsartikel über die Landesversorgung

Mit seltener Einmütigkeit haben die eidgenössischen Räte den neuen Verfassungsartikel über die Landesversorgung verabschiedet. Bereits im Frühjahr soll dieser Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden. Die aktuelle Lage im Bereich der Energieversorgung macht deutlich, dass eine auf alle Eventualitäten vorbereitete Landesversorgung heute dringender ist als je.

Seit Mitte der fünfziger bis Anfang der siebziger Jahre sah sich die schweizerische Landesversorgung vor keine namhaften Probleme gestellt. Mit Ausbruch des dritten Nahostkrieges im Jahre 1973 änderte sich die Lage jedoch schlagartig. Dieser Konflikt war Auftakt für extreme Preissteigerungen bei Erdöl und Erdölprodukten. Das «schwarze Gold» wurde in zunehmendem Masse als politisches Druckmittel eingesetzt, was in Europa zu spürbaren Verknappungerscheinungen im Energiebereich führte.

Einfache, aber wirksame Massnahmen
Gestützt auf das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge vom September 1955 wurden verschiedene Bestimmungen erlassen, die unter anderem Geschwindigkeitsbeschränkungen für Motorfahrzeuge, Abgaberegelung für Treib- und Brennstoffe, ein Sonntagsfahr- und -flugverbot sowie eine Regelung über die Einreise ausländischer Motorfahrzeuge brachten. Mit diesen einfachen Massnahmen konnten damals die bestehenden Probleme weitgehend gelöst werden. Pflichtlager wurden getreu ihrer Funktion als

strategische Reserven nicht in Anspruch genommen. Hätte sich die Lage längerfristig jedoch verschlimmert, so wäre ein Griff auf die Pflichtlager unvermeidlich geworden.

Vorräte für Notfälle

Auch bei Lebensmitteln ist es in den vergangenen fünf Jahren gelegentlich zu erheblichen Versorgungsproblemen gekommen, beispielsweise bei Reis und Zucker.

- In den letzten Jahren stammten über 90 % der schweizerischen Zuckerimporte aus dem Raum der Europäischen Gemeinschaften (EG). 1974 reichte jedoch die EG-Zuckerproduktion nicht mehr aus, den Eigenbedarf zu decken. Ein Abbau der freien Vorräte war unvermeidlich. Dies führte gleichzeitig zu massiven Hamsterkäufen. Die Versorgungslage wurde dadurch noch verschärft. Vorsorglich musste deshalb eine vorübergehende Freigabe eines Teils der bestehenden Zuckerpflchtlager verfügt werden. Der Versorgungsgangpass war indessen verhältnismässig rasch behoben, so dass weniger als 1 Promille des Pflichtlager-Sollbestandes angegriffen werden musste.
- Eine ähnliche Situation hatte sich bereits ein Jahr früher bei der Reisversorgung ergeben. Die EG sperrten damals sämtliche Reisexporte aus Italien, die nahezu die Hälfte des schweizerischen Konsums dekken. Dazu kam eine Ernteverzögerung infolge eines Hurrikans in den USA, so dass die Importe weit hinter dem Verbrauch zurücklagen.

Bis zu 30 % der Pflichtlager an Reis mussten deshalb kurzfristig freigegeben werden.

Diese Rückgriffe auf die Pflichtlager stützten sich jeweils auf das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge. Beide Beispiele zeigen deutlich, dass die Mangellagen kaum eine Folge von Boykottmassnahmen waren, die ein oder mehrere Länder gezielt gegen unser Land gerichtet hätten. Marktstörungen aus natürlichen oder wirtschaftlichen Ursachen im Ausland müssen zwangsläufig auch schwerwiegende Auswirkungen auf die Schweiz haben. Darum wurde ein neuer Verfassungsartikel über die Landesversorgung entworfen, der nunmehr in beiden Kammern Zustimmung gefunden hat und bereits im Frühjahr nächsten Jahres dem Volk vorgelegt wird.

Ständige Bedrohung

Dem Krieg gleichzustellen ist heute – vom Standpunkt der Sicherstellung der Landesversorgung her betrachtet – die äussere machtpolitische Bedrohung, die zu den gleichen erpresserischen und ausbeuterischen Wirkungen führen kann. Die Unabhängigkeit des Landes, die innere und äussere Sicherheit, die Neutralität, der soziale Frieden können durch machtpolitisch motivierte Sperren, Drosselung der Produktion, Verteuerung der Versorgung in unserem Land ebenso bedroht werden wie in einem eigentlichen Krieg. Ferner kann die Versorgung auch von den Märkten her gestört werden. Wegen der grossen Auslandabhängigkeit und der lückenhaften Selbstversorgung besteht diese Bedrohung ständig. Die neue Verfassungsbestimmung trägt eben diesen Bedrohungen Rechnung. Das Gesetz, das sich auf diesen Artikel abstützt und nach der Volksabstimmung zum Verfassungsartikel in die Vernehmlassung gehen wird, soll ebenfalls in dieser Richtung ausgebaut werden. Verfassungsbestimmung und Gesetz bieten jedoch keine Handhabe, um auf Umwegen Struktur- und Konjunkturpolitik zu betreiben.

Neue Zivilschutz-Mappe (25 x 36 cm)

Dank einem günstigen Abschluss konnte in grösserer Auflage eine neue ZS-Mappe beschafft werden. Die schwarze Mappe ist aus lederartigem Kunststoff geschaffen, enthält eine gelbe Fütterung mit ZS-Signet. Sie eignet sich zur Abgabe als Dokumentationsmappe an Informationsveranstaltungen oder auch als Geschenk. **Kosten: Fr. 4.– (plus Porto).**



Zur Verfügung steht auch eine einfachere Dokumentationsmappe in Hochformat in der gleichen Grösse aus gelbem Karton mit dem ZS-Signet auf der Vorderseite. Diese Mappe wird für 60 Rappen (Bestellungen mindestens 10 Stück) abgegeben.

Bestellungen sind an das Zentralsekretariat des SBZ in Bern, Schwarzerstrasse 56, 3001 Bern, Telefon 031 25 65 81, zu richten.